

Vorlage Nr. 26/0251

Federf. Stadamt: Amt für öffentliche Ordnung

Vorlage für den	Berichterstatter:in	Zuständigkeit	Sitzung am	Punkt
Ausschuss für Sicherheit, Ordnung und Feuerwehr	Beigeordnete Breil	Vorberatung/Empfehlung	08.06.2026	5
Rat	Bürgermeisterin Weist	Entscheidung	02.07.2026	

öffentliche Sitzung

Betrifft:

**Neuordnung der Altkleidersammlung im Stadtgebiet Gladbeck
Beschluss eines Standortkonzeptes**

Begründung:

1. Notwendigkeit eines Standortkonzeptes

Die Aufstellung von Altkleidersammelcontainer im öffentlichen Straßenraum stellt eine Sondernutzung im Sinne des § 18 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen dar und bedarf daher einer straßenrechtlichen Sondernutzungserlaubnis. Vor diesem Hintergrund ist es erforderlich, die Nutzung des öffentlichen Raums für Altkleidersammelcontainer durch ein einheitliches, transparentes und rechtssicheres Konzept zu steuern. Das vorliegende Standortkonzept dient dazu, die bislang gewachsene Struktur in ein verbindlich geregeltes System zu überführen und klare Rahmenbedingungen für die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen zu schaffen. Ziel ist es insbesondere, die Anzahl und Lage der Altkleidersammelcontainerstandorte zu steuern, eine effektive Überwachung zu ermöglichen, Missstände wie Vermüllungen zu reduzieren, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gewährleisten sowie eine Übermöblierung des öffentlichen Straßenraums zu vermeiden. Gleichzeitig wird durch das Konzept eine diskriminierungsfreie und wettbewerbsneutrale Vergabe der Standorte sichergestellt (vgl. Abschnitt I und II des Standortkonzeptes).

Die Notwendigkeit eines solchen Konzeptes ergibt sich sowohl aus ordnungsrechtlichen als auch aus abfallwirtschaftlichen Anforderungen. Insbesondere die seit dem 01.01.2025 be-

Mitzeichnungen				
Bürgermeisterin:	Erster Beigeordneter/ Stadtbaurat:	Stadtkämmerin/ Beigeordnete:	Beigeordnete:	Rechtsamt:
Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____

stehende Verpflichtung zur getrennten Sammlung von Alttextilien gemäß § 20 Abs. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz erfordert ein dauerhaft funktionsfähiges, flächendeckendes Sammelsystem. Für die Stadt Gladbeck ist dabei zu berücksichtigen, dass nach dem Landesabfallrecht Nordrhein-Westfalen eine geteilte Zuständigkeit besteht. Die Stadt Gladbeck beziehungsweise der Zentrale Betriebshof Gladbeck ist für die Sammlung und den Transport der Alttextilien verantwortlich, während die Verwertung durch den Kreis Recklinghausen erfolgt.

2. Festlegung eines Verteilungsschlüssels

Ein wesentlicher Bestandteil des Standortkonzeptes ist die Festlegung eines nachvollziehbaren Verteilungsschlüssels für die Anzahl der erforderlichen Altkleidersammelcontainer. Ausgehend von einer Einwohner:innenzahl von 78.713 zum Stand 31.12.2025 wurde ein Schlüssel von einem Altkleidersammelcontainer je 700 Einwohner:innen zugrunde gelegt. Dieser Wert entspricht den fachlichen Empfehlungen des Verbandes kommunaler Unternehmen und bewegt sich innerhalb der Bandbreite von 600 bis 1.000 Einwohner:innen je Altkleidersammelcontainer. Der gewählte Schlüssel stellt einen ausgewogenen Kompromiss dar, indem er eine ausreichende Sammelkapazität gewährleistet, ohne gleichzeitig zu einer Überdimensionierung des Systems zu führen. Eine zu hohe Altkleidersammelcontainerdichte würde erfahrungsgemäß zu Leerständen, Fehlwürfen sowie unnötigen zusätzlichen Fahrbewegungen führen und damit sowohl abfallwirtschaftlich als auch städtebaulich nachteilige Auswirkungen haben (vgl. Abschnitt III des Standortkonzeptes).

3. Standortauswahl

Auf Grundlage dieses Verteilungsschlüssels ergibt sich rechnerisch ein Bedarf von rund 112 Standplätzen im Stadtgebiet. Die Stadt Gladbeck bietet auf fiskalischen Flächen (nicht öffentliche gewidmete städtische Verkehrsflächen) 7 Altkleidersammelcontainer an. Unter Berücksichtigung der konkreten örtlichen Gegebenheiten wurde dieser Bedarf im Rahmen des Standortkonzeptes auf 76 Standorte mit insgesamt 105 Altkleidersammelcontainer auf gewidmeten öffentlichen Flächen konkretisiert. Die Auswahl dieser Standorte erfolgte anhand klar definierter fachlicher Kriterien. Ziel war eine flächendeckende Versorgung aller Stadtteile, um eine möglichst gleichmäßige und wohnortnahe Erreichbarkeit für die Bürger:innen sicherzustellen. Gleichzeitig wurden überwiegend bereits etablierte und bewährte Standorte gewählt, an denen sich bereits Altglascontainer befinden. Diese Standorte sind den Bürger:innen bekannt und akzeptiert, was erfahrungsgemäß zu einer höheren Nutzungsquote sowie zu geringeren Fehlwürfen führt.

Darüber hinaus wurden die Standorte unter Berücksichtigung der verkehrlichen Erreichbarkeit ausgewählt. Sowohl für die Anlieferung durch die Bürger:innen als auch für die regelmäßige Entleerung durch Entsorgungsfahrzeuge müssen sichere Zufahrten und ausreichende Haltemöglichkeiten vorhanden sein. Gleichzeitig wurden städtebauliche und ordnungsrechtliche Belange berücksichtigt. Die Standorte wurden so gewählt, dass Beeinträchtigungen des Verkehrs möglichst vermieden werden, keine unmittelbaren Konflikte mit sensiblen Nutzungen entstehen und ausreichend Platz für eine ordnungsgemäße und

verkehrssichere Aufstellung der Altkleidersammelcontainer vorhanden ist. Insgesamt basiert die Standortauswahl damit auf einer Kombination aus praktischer Erfahrung, vorhandener Infrastruktur und einer ausgewogenen räumlichen Verteilung im gesamten Stadtgebiet (vgl. Abschnitt III des Standortkonzeptes).

4. Organisation der Altkleidersammlung sowie Bewirtschaftung der Standplätze

Die Organisation der Altkleidersammlung erfolgt weiterhin als dezentrales Sammelsystem mit wohnortnahen Altkleidersammelcontainerstandorten. Dieses System gewährleistet eine hohe Bürger:innenfreundlichkeit und eine geringe Zugangsschwelle für die Nutzung, wodurch stabile und erfahrungsgemäß höhere Sammelmengen erzielt werden können. Gleichzeitig ermöglicht die Bündelung der Altkleidersammelcontainer an bestehenden Wertstoffinseln eine effizientere Organisation von Reinigung und Kontrolle sowie eine bessere Integration in bestehende logistische Strukturen.

Die Bewirtschaftung der Standplätze wird im Rahmen des Konzeptes überwiegend dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger übertragen. Insgesamt 80 % der Standplätze, entsprechend 90 Aufstellflächen, werden dem Zentralen Betriebshof Gladbeck zugeordnet. Diese überwiegende Zuordnung ist erforderlich, um die gesetzliche Verpflichtung zur Getrenntsammlung von Alttextilien dauerhaft, flächendeckend und qualitätsgesichert erfüllen zu können. Durch die zentrale Steuerung über den ZBG kann die Stadt einheitliche Standards hinsichtlich Leerung, Reinigung und Kontrolle festlegen und deren Einhaltung sicherstellen. Gleichzeitig wird eine schnelle Reaktionsfähigkeit bei Vermüllungen oder sonstigen Störungen gewährleistet. Darüber hinaus ermöglicht die Bündelung der Zuständigkeiten die Nutzung von Synergieeffekten mit bestehenden Aufgaben des ZBG, insbesondere im Bereich der Reinigung von Wertstoffinseln (vgl. Abschnitt III des Standortkonzeptes).

Die verbleibenden 20 % der Standplätze, entsprechend 22 Aufstellflächen, werden für gewerbliche und gemeinnützige Anbieter geöffnet. Diese begrenzte Marktöffnung ist erforderlich, da entsprechende Sammlungen nach den Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsrechts grundsätzlich zulässig sind und eine vollständige Vergabe aller Standorte an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger rechtlich nicht belastbar wäre. Durch die Beschränkung auf einen klar definierten Anteil wird ein ausgewogenes Verhältnis zwischen der kommunalen Steuerungsverantwortung und einer wettbewerblichen Beteiligung geschaffen. Gleichzeitig wird durch die transparente und diskriminierungsfreie Vergabe im Rahmen eines Losverfahrens sichergestellt, dass alle geeigneten Anbieter die gleichen Zugangsmöglichkeiten erhalten (vgl. Abschnitt V und VI des Standortkonzeptes).

Im Rahmen der Sondernutzungserlaubnisse werden verbindliche Anforderungen an Betrieb, Sauberkeit, Verkehrssicherheit und Erreichbarkeit festgelegt. Hierzu zählen insbesondere regelmäßige Kontrollen der Standorte, die Vermeidung von Überfüllungen sowie die Verpflichtung zur kurzfristigen Beseitigung von Verunreinigungen. Diese Regelungen schaffen eine klare Grundlage für die Überwachung der Standorte und ermöglichen ein konsequentes ordnungsrechtliches Einschreiten bei Verstößen (vgl. Abschnitt IV des Standortkonzeptes).

5. Fazit

Insgesamt schafft das vorliegende Standortkonzept eine rechtssichere, transparente und steuerbare Grundlage für die zukünftige Organisation der Altkleidersammlung im Stadtgebiet Gladbeck. Es verbindet eine flächendeckende und bürger:innenfreundliche Erreichbarkeit mit einer klaren Begrenzung und Strukturierung der Standorte, verbessert die Kontroll- und Eingriffsmöglichkeiten der Verwaltung und stellt die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen sicher.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

folgende

Ergebnisrechnung

Ertrag	€
einmalig	
jährlich	

Aufwand	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Personalaufwand	
Sach- und Dienstleistungen	
Transferaufwand	

investiver Finanzplan

Einzahlung	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Zuschüsse	
Beiträge Dritter	

Auszahlung	€
einmalig	
jährlich	

Haushaltsmittel stehen: zur Verfügung nicht zur Verfügung


Klimarelevante Auswirkungen:

- keine wesentliche Klimarelevanz**
Die Durchführung der Haupt- und Alternativenprüfung war daher nicht notwendig (keine Anlage).
- keine negative oder eine positive Klimawirkung**
Die Durchführung der Alternativenprüfung war daher nicht notwendig (keine Anlage).
- eine negative Klimawirkung**
Die Alternativenprüfung wurde durchgeführt und das Prüfungsergebnis ist als Anlage beigefügt.

Beschlussentwurf:

Der Rat beschließt das vorliegenden Standortkonzept und beauftragt die Verwaltung mit der Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen.

Die Bürgermeisterin



- Bettina Weist -

In der Sitzung des

- _____-Ausschusses
- Rates
- Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschusses
am _____ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: